



12/SN-59/ME von 3

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1010 W I E N

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11  
A-1010 WIEN

DURCHWAHL 283

Wien, am 4. April 1984

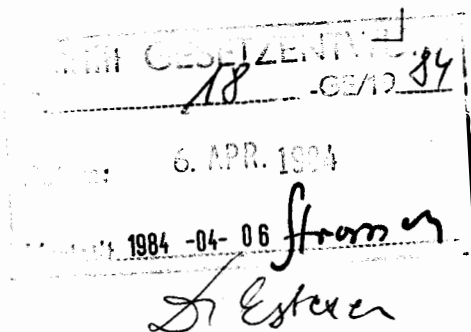
Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 361/84/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:

SCHROTTLENGUNGSGESETZ;  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schrottenkungsgesetz  
geändert wird



Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schrottenkungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*(Handwritten signature: Dr. Rief)*  
(Dr. Rief)

Beilage



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 W I E N

STUBENRING 12 /  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

Wien, am 4. April 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 361/84/Dr.Rie/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Zl. 40.510/2-IV/1a/84

Betrifft:

SCHROTTLENKUNGSGESETZ;  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schrottenkungs-  
gesetz geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Februar 1984, Zl. 40.510/2-IV/1a/84, mit welcher der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schrottenkengesetz geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Schrottenkengesetz ist ein Teil des Bündels der sogenannten Wirtschaftsgesetze, deren Geltungsdauer mit 30. Juni 1984 befristet ist. Analog den übrigen zur Begutachtung ausgesandten Wirtschaftsgesetzen enthält auch der vorliegende Entwurf eine Verlängerung der Geltungsdauer um lediglich zwei Jahre. Die Bundeswirtschaftskammer hat anlässlich der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze immer wieder darauf verwiesen, daß eine zweijährige Verlängerungsdauer als zu kurz angesehen werden muß. Sie schlägt deshalb vor, die Geltungsdauer der Wirtschaftsgesetze um mindestens fünf Jahre zu erstrecken.

Der vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgesandte Entwurf einer Novelle zum Schrottenkengesetz enthält lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes um zwei Jahre. Materielle Änderungen sind nicht vorgesehen.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 2 -

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, nach einer Koordinierung mit den Stahlwerken und dem Schrottverband folgende Änderung des § 8 letzter Satz des derzeit geltenden Schrottenkungsgesetzes vorzuschlagen:

"Bei der Ermittlung der Jahresquoten ist auf technologische Gegebenheiten des Betriebes, auf den durchschnittlichen Schrottzukaufsbedarf in den unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahren (Referenzzeitraum) und auf den Eigenanfall Bedacht zu nehmen."

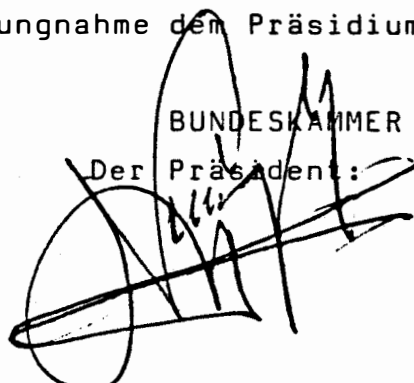
Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen im Rahmen der Schrottenkung erscheint diese Änderung notwendig, um mißbräuchliche Einsätze von Schrott weitestgehend auszuschließen. Der im derzeit geltenden Schrottenkungsgesetz verwendete Begriff "Schrottzukauf" bedeutet: Gesamte zugekaufte Schrottmenge ohne Berücksichtigung der Lagerbewegung und ohne Berücksichtigung des Einsatzes in den Gießereien und Hochöfen. Der nunmehr vorgeschlagene Ausdruck "Schrottzukaufsbedarf" ist folgendermaßen zu interpretieren: Schrottverbrauch in den Stahlschmelzaggregaten abzüglich Eigenanfall.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie darf gebeten werden, diesen mit den Stahlwerken und dem Schrottverband einheitlich koordinierten Vorschlag in die Regierungsvorlage zu übernehmen.

Dem Wunsche des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

